Rahmenvereinbarung
zur Sicherstellung des Schutzauftrages
gemäß § 8 a und § 72a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
- Kinder- und Jugendhilfe -

zwischen

dem Fachbereich Jugend der Stadt Ahaus
(nachfolgend öffentlicher Träger der Jugendhilfe" genannt)

und

der katholischen Kirchengemeinde St. Mariä-Himmelfahrt, Ahaus
(nachfolgend "freier Träger der Jugendhilfe" genannt)

§ 1
Schutzauftrag als gemeinsame Aufgabe

(1) Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist eine gemeinsame Aufgabe des öffentlichen und des freien Trägers der Jugendhilfe. Die Sicherstellung des Schutzauftrages ist zunächst aus der eigenen Verantwortung als Träger der Jugendhilfe wahrzunehmen und auszugestalten. Sie erfordert die Bereitschaft zur Kooperation, zum Informationsaustausch und zur qualitativen Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes. Maßstab für das Handeln des Trägers der öffentlichen und freien Jugendhilfe ist das Kindeswohl.

(2) Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehört die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.

Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers der freien Jugendhilfe erhalten, wird dieser Schutzauftrag durch den Abschluss dieser Vereinbarung durch den freien Träger wahrgenommen.

Der Träger der freien Jugendhilfe gestaltet die ihm übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich und weisungsungebunden.

Der freie Träger der Jugendhilfe hat einer Kindeswohlgefährdung sachgerecht zu begegnen.

§ 2
Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

(1) Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat der Träger der freien Jugendhilfe das Gefährdungsrisiko in eigener Verantwortung zunächst im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzu-

schätzen. Hierbei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen.

(2) Erscheinen zur Abwendung der Gefährdung weitergehende Hilfen für geeignet und notwendig, so sind diese den Personensorgeberechtigten anzubieten. Der Träger der freien Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die Betroffenen ggf. weitergehende Beratungsangebote und Hilfen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe in Anspruch nehmen.

(3) Wird eine Gefährdungssituation durch die Fachkraft des freien Trägers erkannt, findet folgendes Verfahren Anwendung:

- Der/Die entsprechende Mitarbeiter/in informiert die Leitungskraft der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Gemeinsam findet auf der Basis der von dem/der Mitarbeiter/in genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.
- Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft hinzugezogen.
- Die Gefährdungsabschätzung und der Beratungsablaufs sind zu dokumentieren.

§ 3
Erfahrene Fachkraft

(1) Der Träger der freien Jugendhilfe hat bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Der Träger der freien Jugendhilfe stellt sicher, dass diese Fachkraft in Fragen der Risikoeinschätzung qualifiziert ist und der Träger interne Beratungs- und Unterstützungsleistungen anbieten kann.

(2) Der Träger teilt dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe namentlich mit, welche Fachkraft zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zur Verfügung steht. Personelle Wechsel sind mitzuteilen.

§ 4
Information des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

(1) Der Träger der freien Jugendhilfe unterrichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, wenn er dies für erforderlich hält und die von den Personensorgeberechtigten akzeptierte Jugendhilfeleistung und andere Maßnahmen selbst nicht angeboten werden können (§ 8a Abs. 3 SGB VIII). Der Träger unterrichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe ferner, wenn Jugendhilfemaßnahmen oder andere Maßnahmen nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage bzw. bereit sind, diese in Anspruch zu nehmen.

(2) Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Informationen über Kindeswohlgefährdung entsprechend dieser Vereinbarung umgehend schriftlich weiter zu geben.

Folgende Informationen soll die Mitteilung enthalten:

- Name und Anschrift des Kindes und der Eltern.

- Welche Form der Kindeswohlgefährdung liegt aus Sicht des Trägers vor.
- Was wurde bereits vom Träger/der Einrichtung veranlasst.
- Wie stellt sich die Situation aus Sicht des Trägers/ der Einrichtung dar.
- Wie schätzt der Träger/ die Einrichtung das Gefährdungsrisiko ein.

(3) Durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt eine Information an den freien Träger über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung, die von diesen gemeldet worden sind. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

§ 5
Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes/Jugendlichen

(1) Ist die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der unmittelbaren Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies ist auch dann zu bejahen, wenn der Personensorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage ist, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

(2) Zur Abwendung der unmittelbaren Gefährdung hat der freie Träger die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

§ 6
Eignung der Mitarbeiter / Fortbildung

(1) Der Träger der freien Jugendhilfe stellt sicher, dass nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die dafür eine persönliche Eignung aufweisen. Ferner dürfen sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat gem. §§ 171, 174 - 174 c, 176 - 181 a, 182 - 184 e oder § 225 Strafgesetzbuch verurteilt worden sein. Dieses stellt der freie Träger sicher, indem er sich gemäß § 72a SGB VIII bei der Einstellung und regelmäßig darüber hinaus ein Führungszeugnis im Sinne des § 30 Bundeszentralregistergesetz vorlegen lässt.

(2) Der Träger verpflichtet seine Beschäftigten, mitzuteilen, wenn gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist, das sich auf die in Absatz 1 genannten Paragraphen bezieht.

(3) Der Träger der freien Jugendhilfe stellt sicher, dass das Wissen und die Handlungssicherheit hinsichtlich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen durch regelmäßige Informationen und Fortbildungen gefestigt wird. Insbesondere neue Mitarbeiter sollen auf die Wahrnehmung des Schutzauftrages hingewiesen und verpflichtet werden.

§ 7
Datenschutz

(1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, die sich aus §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben.

(2) Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger der freien Jugendhilfe, Informationen über eine Kindeswohlgefährdung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterzugeben, wenn ohne diese Weitergabe die Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet werden kann.

§ 8
Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Der rechtlich verankerte Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung stellt ein entsprechendes Qualitätsmerkmal im Kontext der zu erbringenden Jugendhilfeleistung dar. Im Zusammenwirken des öffentlichen und des freien Trägers der Jugendhilfe sind daher entsprechende Standards, Einschätzungskriterien und Verfahrensabläufe regelmäßig gemeinsam zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Ahaus, den

Für den Fachbereich Jugend der Stadt Ahaus

Hermann Kühlkamp

Helmut Stegemann

Für die kath. Kirchengemeinde St. Mariä-Himmelfahrt, Ahaus